

Renaturierungs- und Retentionsmaßnahme am Hirtenbornbach im Stadtgebiet Herborn, Stadtteil Herbornseelbach;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Herborn beabsichtigt am Hirtenbornbach die Renaturierung einer Fließstrecke von ca. 320 m. Das Vorhaben umfasst das Offenlegen des Hirtenbornbaches und die Anlage naturnaher Retentionsräume. Zudem ist die Herstellung eines Bypasskanals vorgesehen, um den offenen Bachlauf innerhalb der Kleingärten hydraulisch zu entlasten. Die Maßnahmen befindet sich innerhalb des Oberflächenwasserkörpers „Untere Aar“.

Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Hirtenbornbaches (§ 67 Abs. 2 WHG) und somit um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 bzw. 13.18.2 dar. Für dieses Vorhaben ist nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom **18. März 2021 I 540** festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen und Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Die Renaturierung des Hirtenbornbaches im Stadtgebiet Herborn ist ein Vorhaben zum Erreichen des guten ökologischen Gewässerzustandes und Hochwasserschutz nach der EU-WRRL.

Die Umsetzung der Renaturierungs- und Retentionsplanung ist nach § 14 BNatSchG mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt ist während der Bauphase aber nur von kurzer Dauer.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird und die Baustelle weitestgehend über bereits bestehende Wege erreicht werden kann. Eine Beanspruchung von Flächen für Versiegelung o. ä. ist nicht gegeben.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben.

Im Renaturierungsabschnitt sind Gehölze vorhanden, die punktuell beseitigt und als Strukturanreicherungselemente im Rahmen der Renaturierung weiterverwendet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Gehölzbestand in relativ kurzer Zeit neu entwickeln und eine langfristige Artenanreicherung eintreten wird.

Die Maßnahmen führen mittelfristig zu einem weitgehend naturnahen Zustand des derzeit aufgrund seiner von deutlich bis völlig veränderten Abschnitten und bieten Hochwasserschutz für den Stadtteil Herbornseelbach. Die Maßnahmen befinden sich in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, insgesamt sind positive Auswirkungen auf die überwiegenden Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wetzlar, den 23.11.2021

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises